

Der Landrat  
 Amt für Umweltschutz und  
 Kreisplanung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/4 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt  
 Der Bürgermeister  
 Umwelt- und Planungsamt  
 Herr Kühlborn  
 Holzdammm 10

50374 Erftstadt

Datum  
 19.01.2017  
 Mein Zeichen  
 70-7/41.05.02  
 Auskunft erteilt  
 Frau Fitzek  
 Zimmer Nr.  
 3 B 7  
 Telefon                      Fax  
 02271 83-4213              -83 2348  
 E-Mail  
 dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de  
 Hinweis:  
 Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post  
 poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse  
 Willy-Brandt-Platz 1  
 50126 Bergheim  
 Telefon 02271 83-0  
 Fax 02271 83-2300

Internet  
 www.rhein-erft-kreis.de  
 info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse  
 50124 Bergheim

Öffnungszeiten  
 Montag bis Freitag  
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
 Donnerstag  
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
 (nur Service- und Zulassungsstelle im  
 Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen  
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)  
 Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF  
 IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05  
 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
 Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33  
 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus  
 Bahn: Bergheim und Zieverich  
 Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm  
 und Kreishaus - Weitere Infos:  
 www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt  
 per E-post erreichbar:  
 poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie;  
 Benachrichtigung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der  
 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 28.11.2016

Sehr geehrter Herr Kühlborn,

aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende  
 Stellungnahme abgegeben:

#### Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Herr Beck Tel: 02271-834221

#### Artenschutz

Die schon in der Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB vom 31.3.2016 bemängelte fehlende Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belange insbesondere der Offenlandvogelarten als eines der entscheidungserheblichen Kriterien bei der Ermittlung der Ausschlussbereiche für Konzentrationszonen für Windenergie wurde beibehalten.

Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Begründung der 10. FNP-Änderung ist, dass zumindest für die Konzentrationszonen 1, 2.1 und 2.2 ein sehr hohes Konfliktpotenzial für die Grauammer abgeleitet werden muss. Bei einer Ausweisung der Konzentrationszone in der vorgesehenen Dimension ist daher je nach aktuellem Bestand eine Erfüllung des

Verbotstatbestands der Tötung zu erwarten ist (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Konfliktanalyse Grauammer, Kapitel 5.2.3).

Als Grundlage für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird die dargestellte Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen (Feldvögel) und die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzepts mit fachlicher Unterstützung des LANUV und der Vogelschutzwarte NRW ausdrücklich begrüßt. Der Hinweis in Kapitel 6.5 der Begründung, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung und Berücksichtigung der o.g. Ergebnisse erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen soll, reicht nicht aus. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem Vorkommen in der Zülpicher Börde um das letzte relevante Vorkommen der Art in NRW handelt. Die betroffenen Kreise haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser planungsrelevanten Feldvogelart.

Erforderlich ist, die artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen nach Abstimmung mit LANUV und der Vogelschutzwarte NRW als Gesamtkonzept zumindest für die Grauammer konkret unter Federführung der Bio Station REK – Bonn vorzubereiten, um eine durch die Umsetzung der WEA zu erwartende weitere Verschlechterung des Erhaltungszustand der Grauammer effektiv entgegenzuwirken. Erforderlich ist eine Gesamtkonzeption und nicht vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Windkraftbetreiber abhängige Insellösungen.

#### **Bereich Nr. 2: Nordwestlich von Erp**

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Bedenken weise ich auf die zu erwartende besondere visuelle Belastung von Erp hin. So wird Erp bei einer Umsetzung der empfohlenen Konzentrationszonen auf der nordwestlichen Ortshälfte fast vollständig von Windenergie umgeben sein. Betroffen ist der Bereich der Ortslage, der nicht schon jetzt durch die Lärmschutzanlagen der B 265 visuell abgeschirmt oder durch den Deponie- und Abgrabungsverbund visuell beeinträchtigt wird.

Wird die vorgeschlagene Konzentrationszone „Teilfläche 3 Erp“ weiterverfolgt, sind effektive Maßnahmen zur Anreicherung des ortsnahen Landschaftsbildes erforderlich. Durch die ortsnahe Anpflanzung von Baumreihen, Obstwiesen oder Feldgehölzen kann zumindest in den Sommermonaten die ständige Wahrnehmbarkeit der rotierenden Windflügel entscheidend gemildert werden. Ich rege an, solche Maßnahmen für die Ortslagen Erp als Flächen für Anreicherungen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Zweckbestimmung „Anreicherung des Landschaftsbildes mit belebenden Strukturen“ im Flächennutzungsplan darzustellen. Im weiteren Verfahren kann dann eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Dies entspricht auch den Festsetzungen des Landschaftsplans 4 "Zülpicher Börde" für die o.g. Räume (z.B. 5.1-71, 5.1-76, 5.1-146, 5.1-152, 5.1-170, 5.1-172, 5.1-182, 5.1-184, 5.1-189, 5.1-212, 5.1-214, 5.1-215). Ohne planerische Vorgabe können Maßnahmen zum Erhalt der Wohnumfeldqualität von Erp aufgrund der Vorgaben des Windenergieerlasses im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

**Wasserwirtschaft**

Ansprechpartner: Herr Richrath Tel: 02271-834739

Gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Hiermit weise ich jedoch darauf hin, dass einige Teilbereiche der empfohlenen Potentialflächen im geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim liegen.

Darüber hinaus sind der Bereich der Erft, des Rotbaches sowie Teilflächen der dazugehörigen Nebengewässern als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Diese Flächen sind von Windkraftkonzentrationszonen freizuhalten.

**Bodenschutz**

Ansprechpartnerin: Frau Wolf Tel: 02271-834715

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

**Immissionsschutz**

Ansprechpartner: Herr Appel Tel: 02271- 834711

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Anregungen vorgebracht.

**Amt für Straßenbau und Verkehr**

Ansprechpartner: Frau Hamacher, Tel.: 02271-834674

Gegen die Änderung bestehen seitens des Amtes für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 03.03.2016 verwiesen.

Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Appel



IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft  
Bahnstraße 1, 50126 Bergheim

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
61 20-21/010 | 28. November 2016

Stadt Erftstadt  
Der Bürgermeister  
Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	45
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	17. JAN. 2017					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
Lind | Kristina Lindenberg

E-Mail  
kristina.lindenberg@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2271 8376-182 | +49 2271 8376-199

Datum  
17. Januar 2017

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen ausdrücklich, dass Sie die in der ersten Version vorgesehene Konzentrationszone „Industriegebiet Verwertungszentrum Erftkreis“ aus der Planung herausgenommen haben.

Bezüglich der Ausweisung der in den Unterlagen dargestellten Flächen haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Kristina Lindenberg  
Referentin | Leiterin Standortpolitik  
Geschäftsstelle Rhein-Erft



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
 Stadt Erfstadt  
 Umwelt- und Planungsamt  
 Holzdamm 10  
 50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	12. DEZ. 2016					52
01.6						53
100						54
10	14	105	370	82	31	55

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 08. Dezember 2016  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2016-169  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

### Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie

Benachrichtigung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange über die Offenlage

Ihr Schreiben vom 28.11.2016 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der Windkraftkonzentrationszonen erhalten Sie folgende Hinweise:

- Die Plangebiete liegen alle über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, überwiegend im Eigentum der RWE Power AG in 50416 Köln.
- Die Plangebiete sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

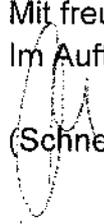
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich und zu zukünftigen bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

- Die bergbaulichen Verhältnisse sind in die Begründung unter 6.12 *Baugrundverhältnisse* aufgenommen. Bei konkreten Bauvorhaben ist die oben genannte betroffene (Feldes)Eigentümerin sowie die Abteilung 6 (Bergbehörde) der Bezirksregierung Arnsberg an den nachfolgenden Verfahren weiterhin zu beteiligen.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Schneider)



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Eftstadt  
-Umwelt und Planungsamt-  
Postfach 2565  
50359 Eftstadt

## Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Böck  
Telefon: 0 21 51 / 8 19-3 30  
Fax: 0211/875 651 172 052  
E-Mail: Alexandra.Bock@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.010/1.13.03.06\_A1\_A61\_A553  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 13.01.2017

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie

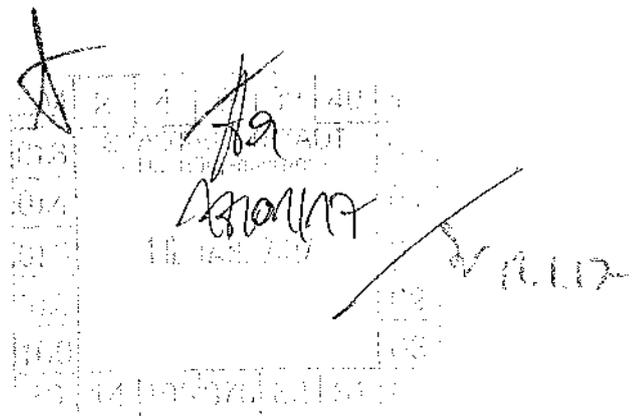
Ihr Schreiben vom 28.11.2016 – Az.: 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Kühlborn,

auf mein Schreiben vom 04.04.2016 in dieser Angelegenheit wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
( Alexandra Böck )





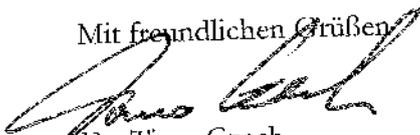
Aufgrund der großen Ausdehnung der Konzentrationszone entlang der Gemeindegrenze werden das Landschaftsbild und die Blickbeziehung zwischen den Siedlungsbereichen von Nörvenich und Ertfstadt erheblich gestört. Um dem entgegen zu wirken, sollten breite Sichtkorridore eingerichtet werden.

Insgesamt weist die Stadt Ertfstadt vier Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von ca. 871,2 ha aus. Hiervon entfallen ca. 630,6 ha (ca. 72 %) auf die Konzentrationszonen 1 und 2, die auf das Gebiet der Gemeinde Nörvenich einwirken. Da auch die Gemeinde Nörvenich die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im südöstlichen Gemeindegebiet plant, ist eine erhebliche gegenseitige Beeinflussung gegeben.

Aus diesem Grund sollte eine vertragliche Vereinbarung gemäß BauGB § 204 Abs. 1 Satz 4 zwischen der Stadt Ertfstadt, der Gemeinde Nörvenich und ggf. der Gemeinde Vettweiß abgeschlossen werden. Ziel dieser Vereinbarung sollte ein gemeinsames Konzept zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen sein, das minimale Auswirkungen auf die Umwelt hat und die Entwicklungsmöglichkeiten der beteiligten Kommunen berücksichtigt. Es soll ein Interessenausgleich erfolgen, der Konfliktpunkte bei zukünftigen Planungen vermeidet.

Des Weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 18.04.2016, die Ihnen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übersandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung

Stadtverwaltung  
Postfach 2565  
50359 ErfstadtAppellhofplatz 1 50667 Köln Postanschrift 50600 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 1108 Telefax +49 (0)221 220 771108Ihr Zeichen 61 20-21/010  
Unser Zeichen HA PVN / GSPV

Köln, 12.01.2017

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie;  
Benachrichtigung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der  
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**  
hier: Ihr Schreiben vom 28.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.11.2016 und bedanken uns für die  
Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der WDR betreibt eine Funkstrecke zur Sicherstellung der Programmverbreitung  
zwischen den WDR Standorten Langenberg und Eifel Bärbelkreuz, die durch den Bau  
von WKA in den Konzentrationszonen beeinträchtigt sein könnte. Detaillierte  
Informationen zur Funkstrecke können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Funkstelle	Koordinaten		Antennenhöhe über NN (m)
	Longitude	Latitude	
WDR Sender Langenberg	7,13412	51,356227	490
WDR Sender Eifel Bärbelkreuz	6,459055	50,422582	819

Die Koordinaten sind als Dezimalgrad unter Bezug auf das Referenzsystem WGS84  
angegeben.

Einen möglichen Einfluss auf den Betrieb der Funkstrecke können wir erst im Rahmen  
einer Einzelfallprüfung beim Vorliegen eines konkreten Bauvorhaben prüfen, da hierzu  
die Lage und die exakten Ausmaße der zu errichtenden Windkraftanlagen notwendig  
sind.

Bitte informieren Sie uns daher weiterhin über den Verlauf des Verfahrens. Bei  
Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Erfstadt  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 61 20-21/010  
Ihre Nachricht 28.11.2016  
Unsere Zeichen B-LB/4101/Hb/107.506/Bn  
Name Herr Hasenburg  
Telefon +49 231 5849-15772  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 21. Dezember 2016

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie;  
Benachrichtigung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
110-/380kV-Höchstspannungsfreileitung Kierdorf – Sechtem,  
Bl. 4104 (Maste 84 bis 88)**

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

Bankverbindung:  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.05.2016 haben wir zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung eine Stellungnahme abgegeben, in der wir auf die über das Gemeindegebiet verlaufende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kierdorf – Sechtem, Bl. 4101 hingewiesen haben.

Wie wir Ihrer eingereichten unmaßstäblichen Festsetzungskarte mit den geplanten Konzentrationszonen und den geplanten Flächen für Artenschutz vom November 2016 entnehmen können, sind die Planungen im Nahbereich unserer Freileitung entfallen.

Im Bereich der verbleibenden geplanten Konzentrationszonen und Flächen für den Artenschutz verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Selle 2 von 2

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht somit keine Bedenken.

Wegen der teilweise betroffenen Hochspannungsfreileitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund.

Mit freundlichen Grüßen

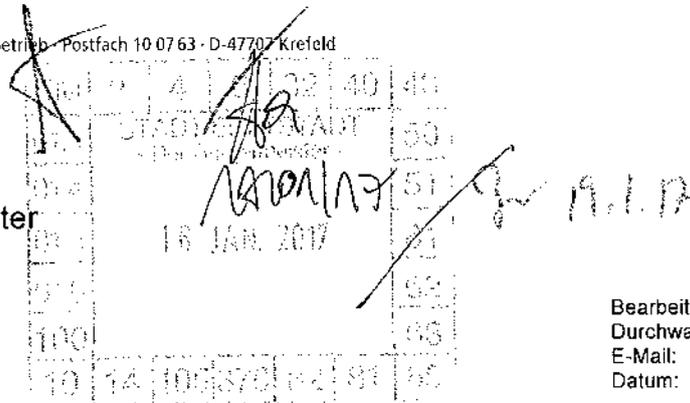
Amprion GmbH



Verteiler:  
Bl. 4101  
(geh. z. Schreiben v. 12.05.2016)

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Ertfstadt  
Der Bürgermeister  
Holzdamm 10  
50374 Ertfstadt



**Landesbetrieb**  
De-Greif-Strasse 195  
D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 897-0  
Fax +49 (0) 21 51 897-5 05  
poststelle@gd.nrw.de

Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE3130050000004005617  
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl  
Durchwahl: 897-430  
E-Mail: hantl@gd.nrw.de  
Datum: 13. Januar 2017

Gesch.-Zeichen: 31.130/9063/2016

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie;  
Benachrichtigung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Be-  
hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Ihr Schreiben vom 28. November 2016, Zeichen 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Flächennutzungsplan-Änderungen weise ich ergänzend zu unserer Stellung-  
nahme zu den Erdbebenzonen vom 25. Mai 2016 (GD-Az. 31.130/3135/2016) auf die  
**tektonischen Verhältnisse** für die vorgesehenen Flächen hin:

**Windkraft – Konzentrationszonen ( -komplexe**

- **Nr.1 „Mellerhöfe“** (westl. von Dirmerzheim):  
Das Plangebiet wird im Nordosten vom *Dirmerzheimer Sprung* gequert.
- **Nr.2 „Erp“** (nördl. und westl. von Erp)  
Entlang der Westseite des Plangebietes **2.1** verläuft das Störungssystem „*Rand von Erp*“, das als seismisch aktiv gilt. Es wird empfohlen, beidseits der Störung einen Bereich von jeweils 100 m von Bebauung freizuhalten.

Entlang der Südseite des Plangebietes **2.2** bzw. entlang der Nordseite des Plangebietes **2.3** verläuft der *Straßfelder Sprung*.

- **Nr. 3 Friesheim** (südöstl. von Friesheim)  
Das Plangebiet wird im Norden vom *Friesheimer Sprung* und im Süden vom *Straßfelder Sprung* gequert.

- **Nr. 4 Niederberg** (südlich Niederberg)  
Nördlich der Fläche 4.1 verläuft der „*Borner Sprung*“. Südlich der Fläche 4.2 verläuft der Lommersumer Sprung“. Beide Sprünge sind als seismisch aktiv eingestuft. Es ist empfehlenswert beidseits der Störungen einen Bereich von jeweils 100 m von Bebauung freizuhalten.

### **Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht**

(Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel.: 02151 897 243:

#### **Für alle o. g. Zonen gilt:**

1. Die Baugrundverhältnisse sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
2. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.
3. Bezüglich einer eventuellen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus und des genauen Verlaufs von Störungen empfehle ich Kontakt mit der RWE Power AG aufzunehmen.

### **Stellungnahme zum Schutzgut Boden**

Für die Planflächen liegen parzellenscharfe *Bodenkarten zur Standorterkundung* im Maßstab 1 : 5 000 durch den Geologischen Dienst NRW vor, einschließlich der Darstellung von schutzwürdigen Böden. Diese Darstellung ist dem Maßstab 1 : 50.000<sup>1</sup> auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen.

**Bodenkarten im Maßstab 1 : 5.000** für den Untersuchungsraum  
(Hrsg: Geologischen Dienst NRW): [http://www.gd.nrw.de/g\\_bk5d.htm](http://www.gd.nrw.de/g_bk5d.htm)  
(Ansprechpartnerin ist Frau Robbe, Tel.: 02151 897 220):

PCode LA385 Friesheim, mit Wasserschutzgebiet Ertfstadt Friesheim  
PCode L9001 Ertfstadt Lechernich

Ich empfehle diese Kartierung für die Beschreibung von Böden im Umweltbericht als auch für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu nutzen, denn anhand dieser großmaßstäbigen Bodenkartierungen können auch Suchräume für bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.

<sup>1</sup> **Auskunftssystem der BK 50 NRW:** Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) siehe Hinweise unter [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bk50inrw.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50inrw.pdf) und [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bkswb.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf) Unter Link „Dienst hinzuladen“ einfügen: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

**Kompensationsberechnung**

Gemäß dem aktualisierten **Windenergie-Erlass** vom 04.11.2015 sollten, soweit möglich, schon bei der Ausweisung einer Konzentrationszone Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden.

**Kompensationssuchräume:**

Aus bodenwissenschaftlicher Sicht ist es empfehlenswert für die Wahl von Ausgleichsflächen o.g. orientierende Themenkarten mit heranzuziehen. Der Standortfaktor Boden und die Schutzbedürftigkeit seiner Bodenfunktionen sollten dabei Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Dr. Hantl)



011	2	4	6	32	40	48
013						
014						51
015						51
016						62
00						63
10	14	105	370	82	81	65

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Rathaus Erfstadt-Liblar  
Holzdammm 10  
Umwelt- und Planungsamt

50374 Erfstadt

Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT

Robert-Bosch-Straße 28  
63225 Langen

TEL +49 (06103) 8043-331

FAX +49 (06103) 8043-250

Kerstin.Forster@baf.bund.de  
anschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihr Schreiben vom 28.11.2016, Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010,  
Sachlicher Teil Windenergie**

61 20-21/010, Hr. Kühlborn  
ST/5.5.2/201701090013-001/17  
Langen, 09.01.2017  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nörvenich VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nörvenich VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 50° 49' 20,89" N / 06° 38' 12,12" E)].

Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei



Seite 2 von 2

Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2017.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Forster

Anlage(n)

Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Nörvenich VOR in rot

**Weitere Informationen:**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de) eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.



Naturpark Rheinland | Willy-Brandt-Platz 1 | 50126 Bergheim

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Herr Hans-Joachim Kühlborn

Am Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Zweckverband  
Naturpark Rheinland

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Telefon (02271) 8342-10 bis -12

Fax (02271) 83 23 18

info@naturpark-rheinland

www.naturpark-rheinland.de

Ansprechpartnerin:  
Frau Sabo

Telefon:  
-42 01

E-Mail:  
sabo@naturpark-rheinland.de

Ort, Datum:  
Bergheim, 18.01.2017

## Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Windenergie der Stadt Erftstadt

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmenplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt in Bezug auf Windenergie.

Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich **gegen** die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen.

Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen.

Die Plangebiete liegen nur zum Teil im Naturpark Rheinland (Flächen 1,4,5). Diese sind dem landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsräumen zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Beim **landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum** handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur werden stark durch Wanderer und Naherholungssuchende frequentiert.

Die Flächen entlang der BAB 1 sind bereits stark durch WEAs geprägt. Der Naturpark regt an, dem „Verspargelungseffekt“ in der Landschaft durch Clustern entgegenzuwirken. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu

entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Sabo

50



Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis e.V., Gartenstr. 11a, 50765 Köln

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Am Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

013	014	015	01	10
2	4	32	40	43
50	51	61	62	63
10	14	105	370	82
81	8			

STADT ERFTSTADT  
18. JAN. 2017

Kreisbauernschaft  
Köln/Rhein-Erft-Kreis e.V.

Unser Zeichen:  
1504100276

Sachbearbeiter:  
BZAC

Telefon:  
+49 221 9591945

Datum:  
16.01.17/Tgb. 667

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erftstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit nehmen wir zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Vorgesehen ist die Ausweisung von über 900 Hektar als sog. Potentialzone für die Errichtung von Windkraftanlagen. Ausweislich des Anlageplans sind insbesondere in den Bereichen der Ortslagen Borr, Erp und Friesheim erhebliche Flächen für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen geplant. In diesen Flächenbereichen sollen ausweislich der Planunterlagen insbesondere Biotopverbesserungsmaßnahmen u.a. für die Grauammer vorgenommen werden. Es besteht die erhebliche Besorgnis, dass im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen Einschränkungen für die aktuell vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Zu bedenken ist, dass die in der Region betroffenen Eigentümer mit den artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen belastet werden, ohne andererseits einen Vorteil aus der Standortausweisung für Windkraftanlagen zu ziehen. Es muss daher in jedem Fall sichergestellt sein, dass die derzeit praktizierte landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Zudem erscheint die überplante Fläche für die artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen gemessen an den geplanten Konzentrationszonen für die Windkraftanlagen deutlich übersetzt. Es wird insoweit bezweifelt, dass der Flächenbedarf für die artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen sich tatsächlich auf den benötigten Flächenbereich beschränkt. Wir regen daher an, die erforderlichen Ausgleichs/Kompensationsmaßnahmen möglichst

innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen vorzusehen. Die derzeit für Artenschutzmaßnahmen überplanten Flächen erscheinen von ihrer Größe her völlig überzogen und stehen in keinem Verhältnis zu den Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



RA W. Patzlaff  
Kreisgeschäftsführer

Wasser- u. Bodenverband Dränage Genossenschaft  
 Friesheim Hoverhof  
 Willi Sievernich  
 Hubert-Vilz-Platz 36  
 50374 Erfstadt –Friesheim

Erfstadt den 17.01.2017  
 Tel. 02235/692881  
 mobil 01735495572

Stadt Erfstadt  
 Umwelt und Planungsamt  
 Am Holzdam 10  
 50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	49
013						50
014						51
015						51
016						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

STADT ERFSTADT  
 17.01.2017

Betr: Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 „Windenergie“

Sehr geehrter Herr Kühlborn ,

Bezug nehmend auf Ihre Bitte um Stellungnahme beziehe ich mich ausschließlich auf das Gebiet nord-westlich der A1, Richtung Friesheim .

In diesem für Windkraftanlagen geplanten Gebiet befinden sich auf fast jeder Ackerfläche Drainagen (in ca. 50-70 cm Tiefe ) durch die eine Ableitung bzw. Entwässerung der zu Staunässe neigenden Ackerflächen erfolgt . Durch diese Entwässerung ist erst eine einheitliche und wirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerflächen ermöglicht worden. Die Drainagen , die in den 60 er und 80 er Jahren angelegt worden sind funktionieren noch einwandfrei .

Beim Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich sollte darauf geachtet werden das die Funktionsfähigkeit des gesamten Drainagesystems in diesem Gebiet erhalten bleibt .

Aus diesem Grunde sollte schon bei der Planung der Windkraftanlagen darauf hingewiesen werden, das in diesem Gebiet Drainagen verlegt sind und diese bei Beschädigung durch den Bauherrn wieder Ordnungsgemäß Instand gesetzt werden müssen .

Unterlagen wo und wie die Drainagen verlaufen, können bei mir eingesehen werden . Sollten noch Fragen bestehen, so bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen .

Mit freundlichen Grüßen.

*Willi Sievernich*

**Meyer, Elisabeth**

**Von:** B.Lohwasser@rng.de  
**Gesendet:** Montag, 16. Januar 2017 10:35  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** Stellungnahme zur FNP-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

**Björn Lohwasser**  
 Netzplanung (P)  
 Leitplaner  
 Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln  
 Telefon 0221 4746-236  
 Telefax 0221 4746-8236  
 b.lohwasser@rng.de

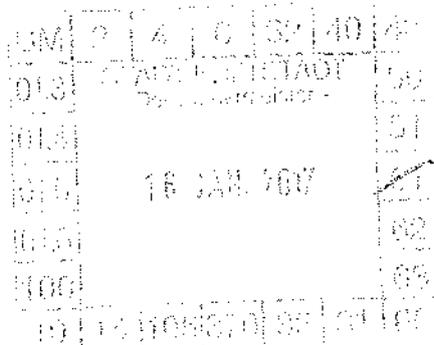
Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.rng.de](http://www.rng.de)

Rheinische NETZGesellschaft mbH  
 Parkgürtel 26, 50823 Köln

Geschäftsführer:  
 Dr.-Ing. Ulrich Groß  
 Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
 Dr.-Ing. Andreas Geißler

Am Amtsgericht Köln HRB 50302



**Von:** Göbel, Mario <mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2016 15:36  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:** Nußbaum, Martin; Frings, Bettina; Brück, Hubert; Behle, Nadine  
**Betreff:** 10. Änderung FNP Ertstadt - sachlicher Teil Windenergie - Ihr Schreiben vom 07.12.2016 mit Zeichen 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zonenkomplex 1 und 3 überlagern teilweise Schutzzonen des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim. Der Zonenkomplex 1 liegt teilweise in Wasserschutzzone IIIA und II (sogar in unmittelbarer Nähe der Zone 1 für Brunnen D47). Zonenkomplex 3 liegt teilweise in Wasserschutzzone IIIB. Die geplante Wasserschutzgebiets-Verordnung in der derzeitigen Version wird zudem der Errichtung von Windkraftanlagen in den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB nicht entgegenstehen, hier sind Genehmigungstatbestände vorgesehen. Für die Schutzzone II jedoch ist ein Verbotstatbestand vorgesehen. Dies sollte hinsichtlich des Zonenkomplexes 1 berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit und der Übersichtlichkeit halber bitte ich darum, die Grenzen des gepl. Wasserschutzgebietes in den FNP nachrichtlich zu übernehmen bzw. im Text auf das Wasserschutzgebiet und die Wasserschutzzonen hinzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass generell die Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten und zu beachten sind.

Die erforderlichen Abstände zu Gewässern sonstiger Ordnung wie z.B. die Erpa erfragen Sie bitte bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

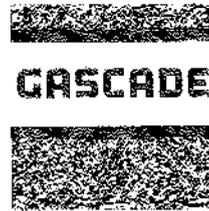
Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Mit freundlichem Gruß  
 Im Auftrag  
 Mario Göbel

Bezirksregierung Köln  
 Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz  
 50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
 Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650  
 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879  
<mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>  
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>





GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108

Stadt Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Herr Kühlborn  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

DM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	06. DEZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	85

611 Ø 61.2  
Kühlborn

Daniela Waßmuth

Tel. 0561 934-3503

DaW / 2016.09803

Kassel, 05.12.2016

Fax 0561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

### Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie der Stadt Erfstadt

- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 28.11.2016 -

Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.06734.16

Sehr geehrter Herr Kühlborn,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <http://bil-leitungsauskunft.de>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Daniela Waßmuth

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Erfstadt  
Umwelt- u. Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

EM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					51
01.4	01. BEZ. 2016					52
01.5						62
01.6						63
100						64
10	14	105	370	82	81	65

### Liegenschaften und Gepinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 6120-21/010  
Ihre Nachricht 28.11.2016  
Unsere Zeichen N-L-D/An 2016-TÖB-1222  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail Leitungsauskunft  
@thyssengas.com

Dortmund, 29. November 2016

### Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 28.11.2016 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

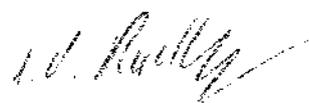
Ihre Nachfrage liegt außerhalb unseres Netzgebietes. Unser Versorgungsgebiet können Sie unter [www.thyssengas.com](http://www.thyssengas.com) unter der Rubrik „Leitungsauskunft“ ersehen. Unter dem Punkt „Netzkarte“ steht Ihnen ein PDF-Plan zum Download bereit.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:**  
**Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH



i. V. Radtke



i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13  
44137 DortmundT +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I [www.thyssengas.com](http://www.thyssengas.com)Geschäftsführung:  
Dr. Axel Botzenhardt  
(Vorsitzender)  
Bemd DahmenVorsitzender des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus HomannSitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 290 800  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140 2908 00  
BIC: COBADEFFXXX

UST.-IdNr. DE 119497635

56

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt  
Stadtverwaltung · Holzdamn 10 · 50374 Erftstadt  
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH  
Godorfer Hauptstr. 186



50997 Köln

Eingegangen

28. NOV. 2016

Dienststelle Telefax 02235/ 409-376	Ansprechpartner/-in Telefon-Durchwahl	Mein Zeichen Ihr Zeichen	Datum
Umwelt- u. Planungsamt Holzdamn 10	Herr Kühlborn 02235 / 409-322 Email:Bauleitplanung@erftstadt.de	61 20-21/010	28.11.2016

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teil Windenergie ;  
Benachrichtigung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt hat am 27.09.2016 die Offenlage der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, beschlossen.  
Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und gesetzlichen Änderungen soll das vorhandene Konzept der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt überarbeitet werden.

Als erstes wurde ein gesamtstädtisches Konzept ausgearbeitet. Auf dieser Grundlage wurde ein Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf erarbeitet, welcher eine Darstellung von vier Windkraftkonzentrationszonenkomplexen vorsieht, die insgesamt eine Fläche von ca. 9,5% der Bereiche außerhalb der sogenannten harten Tabuzonen gem. Windenergieerlass des Landes NRW vom 4. November 2015 im Stadtgebiet umfasst und somit der Windenergie in Erftstadt substantiell Raum in denen Artensch

Gemäß § 3 (2) Ba  
Änderungsentwurf  
und umweltbezog  
Gesamtstädtische  
allgemeinen Einsic  
Etage, Zimmer 32

morgens: r  
nachmittags: r  
c

öffentlich ausliegt.

Konten der Stadtkasse  
Kreissparkasse Köln:  
IBAN: DE853705028901910  
BIC: COKSDE33XXX  
VR-Bank Rhein-Erft eG:  
IBAN: DE023716128910000  
BIC: GENODE33XXX

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls aufgrund Ihrer Maßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Bei Ausgleichsmaßnahmen bitten wir unbedingt um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

**RMR Aktenzeichen:**

Nicht  
601391

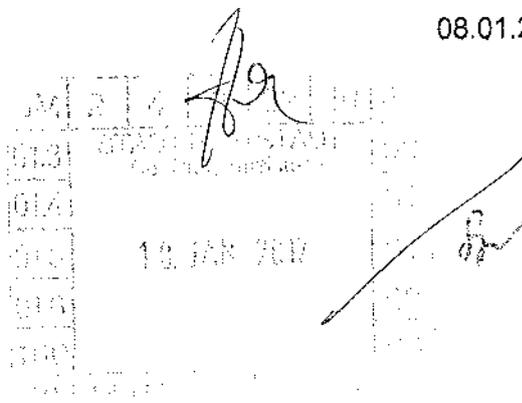
Für Anfragen an RMR zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die BIL Leitungsauskunft [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) !



# Abteilung Modellflug

08.01.2017

Stadt Erftstadt  
z.Hd. Herrn Kühlborn  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt



Sehr geehrter Herr Kühlborn,

als Anlage sende ich Ihnen eine Stellungnahme unserer Modellflugabteilung des PSV-Köln 1922 e.V., zum Plankonzept der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10. Eine Durchschrift der Stellungnahme wurde an das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf, als Genehmigungsbehörde für Modellflugplätze in NRW, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

(Abteilungsleitung Modellflug)



# Abteilung Modellflug

Polizeisportverein Köln 1922 e.V. – Abt. Modellflug-  
 Horst Donhauser • Schwalbacher Str. 60 • 50969 Köln

08.01.2017

Stadt Erftstadt  
 z.Hd. Herrn Kühlborn  
 Holzdam 10  
 50374 Erftstadt

## Stellungnahme der Modellflugabteilung des PSV-Köln 1922 e.V. , zum Plankonzept der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10:

Das Plankonzept zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 der Stadt Erftstadt von November 2016, enthält die Darstellung von vier Konzentrationszonen-Komplexen mit insgesamt elf Einzelflächen und einer Gesamtgröße von rund 871,2 ha für Windenergieanlagen (WEA). Zone 3 befindet sich in Friesheim und Niederberg. Hier liegt der Modellflugplatz des Polizei Sportvereins Köln 1922 e.V. (PSV Köln), Abteilung Modellflug.

Im "Gesamtstädtischen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Erftstadt" von September 2013, zuletzt aktualisiert im November 2016, das die Firma ökoplan im Auftrag der Stadt Erftstadt erarbeitet hat, heißt es unter Textziffer 4.4.6 (Modellflugplätze):

"Die Flugsektoren der Modellflugplätze Erp und Friesheim sowie eine Pufferzone zu den Flugsektoren von 150 m werden als konkurrierender Belang in der Karte dargestellt. Der Betrieb der Modellflugplätze soll weiterhin gewährleistet sein (schriftl. Mitt. der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.03.2016)."

Der PSV Köln verfügt für seinen Modellflugplatz in Friesheim über eine unbefristete Aufstiegserlaubnis. Laut sachverständiger Auskunft des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV) ist bei der Errichtung von WEA vom Mittelpunkt der Start- und Landebahn ein Mindestabstand von 500 Metern + halber Rotordurchmesser der WEA einzuhalten. In diesen Bereich dürfen auch die Rotorblätter nicht hineinreichen. Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb im Rahmen der genehmigten Nutzung wäre durch die planungsrechtliche Unterschreitung dieses Mindestabstands gefährdet.

Im Entwurf der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung heißt es unter Textziffer 6.6 am Ende, die Modellfluggelände Erftstadt-Erp und Friesheim seien aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den Konzentrationszonen von der Planung betroffen. In der Standortplanung seien ggf. Abstandsregelungen zu den jeweiligen Aufstiegsbereichen für Flugmodelle einzuhalten.

Zwar werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine konkreten Standorte für WEA festgelegt. Der Flächennutzungsplan ist insoweit Teil der vorbereitenden Bauleitplanung und nicht parzelienscharf. Allerdings ist bei der Darstellung der äußeren Grenzen der im Detail zu beplanenden Flächen bereits bei der Flächennutzungsplanung auf konkurrierende Belange und Unverträglichkeiten Bedacht zu nehmen. Denn der Flächennutzungsplan kann nicht Grundlage der städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets sein, soweit wegen von vornherein bestehender Hindernisse durch konkurrierende Nutzungen im angrenzenden Bereich die dargestellte Nutzung bereits aus planerischen Erwägungen nicht innerhalb des gesamten beplanten Gebietes grundsätzlich möglich ist.

Eine Planung, die solche unmittelbar konkurrierenden Belange außer acht lässt, wäre fehlerhaft und rechtlich angreifbar.

Richtigerweise sind daher im Übrigen Abstandsregelungen bei der Darstellung der äußeren Grenzen der Konzentrationsflächen für WEA im Plankonzept durchaus berücksichtigt worden, beispielsweise die Abstände von 750 m bzw. 500 m zum vorsorgenden Immissionsschutz sowie die Abstände zu Hochspannungsfreileitungen und zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Im Allgemeinen sind Flächennutzungspläne rechtlich nicht isoliert angreifbar. Eine Ausnahme bildet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung. Hierfür ist nach Auffassung der höchsten deutschen Verwaltungsrichter das Normenkontrollverfahren zum Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 VwGO gegeben. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist, dass der Flächennutzungsplan für die Betroffenen ausnahmsweise verbindliche Wirkung entfaltet, indem er zum einen abschließend festlegt, dass außerhalb der in einem schlüssigen, gesamtstädtischen Planungskonzept dargestellten Konzentrationsflächen keine WEA errichtet werden dürfen. Denn die Darstellung begründet insoweit einen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Zum anderen qualifiziert der Flächennutzungsplan WEA innerhalb der Konzentrationsflächen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Sie gehen dort anderen Nutzungen grundsätzlich vor und sind auch dann zulässig, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Damit betrifft die Darstellung der Grenzen der Konzentrationsfläche Nr. 3 den PSV Köln unmittelbar und verletzt ihn in seinen Rechten auf Nutzung des Modellflugplatzes im Rahmen der bestehenden, unbefristeten Aufstiegserlaubnis.

Wie die Bezirksregierung Köln in ihrem Schreiben vom 03.06.2016 (Az. 32/62.6-1.13.05) als Antwort auf die Anfrage der Stadt Erftstadt gemäß § 34 LPlG mitteilt, begegnet der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung auch regionalplanerischen Bedenken. Konkret weist die Bezirksregierung darauf hin, dass der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln die Teilfläche 3 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) darstelle, teilweise überlagert durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Ziel 2 in Kapitel D.2.6 des Regionalplans Köln Teilabschnitt Region Köln lege fest, dass in BSLE

Windenergieanlagen geplant werden können, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Regionalplandarstellung verfolgten Schutz- und Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden. Eine Inanspruchnahme von BSLE sei entsprechend zu begründen.

An einer solchen, von der Bezirksregierung geforderten Begründung für die Inanspruchnahme von BSLE fehlt es in den Planunterlagen. Eine entsprechende Begründung wird auch umso schwerer zu finden sein, als unter Textziffer 3 auf Seite 4 des Entwurfs der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung ausgeführt wird: "Nach Ausschluss von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Abwägung hinsichtlich der Raumempfindlichkeit und der Betrachtung weiterer konkurrierender Belange besteht im Stadtgebiet von Erfstadt insgesamt ein umfassendes Flächenpotenzial, das für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen grundsätzlich zur Verfügung steht."

Unter diesem Aspekt sollte erwogen werden, das vorhandene, umfassende Flächenpotenzial so auszuschöpfen, dass für die Windenergienutzung weder BSLE in Anspruch genommen werden müssen noch die Rechte des PSV Köln als Nutzer des Modellflugplatzes in Friesheim verletzt werden.